

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Strandterrassen Steinhude Gastronomiebetriebe GmbH

Meerstr. 2

31515 Wunstorf

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Logisleistungen und für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen die mit dem Restaurant verbundenen Bereichen. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Gastes (einheitliche Bezeichnung für den Veranstalter / Besteller / Gast etc.) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Vertragsverhältnis

Die Reservierung von Räumen sowie die Vereinbarung und Leistungen werden durch mündliche als auch durch schriftliche Absprache für beide Parteien bindend. Die Reservierung von Räumen begründet ein Mietverhältnis. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Gast, Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Gast als Gesamtschuldner.

Das Restaurant haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Restaurants beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

2. Leistungen

Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Räume und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räume. Sollten vereinbarte Räume nicht verfügbar sein, so ist der Restaurantleiter verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Hause oder in andern Objekten zu bemühen.

3. Preis

Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, ist sie in den Preisen eingeschlossen. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluß und Leistungserbringung gehen zu Lasten des Gastes. War ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung mehr als vier Monate, so behält sich der Betrieb das Recht vor, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen, wobei sich der Betrieb jedoch verpflichtet, den Vertragspartner von dieser Preisänderung in Kenntnis zu setzen.

4. Zahlungsbedingungen

Das Restaurant ist berechtigt von Gästen eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwarteten Gesamtumsatzes zu verlangen.

Alle Rechnungen des Restaurants sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. In jedem Falle kann das Restaurant vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Überschreitung vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Restaurant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

Das Restaurant ist berechtigt, jederzeit Zwischenrechnungen zu erstellen, die nach Vorlage fällig werden. Kommt der Gast nach Vorlage der Zwischenrechnung in Verzug, hat das Restaurant das Recht der fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages.

Für vereinbarte Rechnungslegung aufgrund des Reservierungsvertrages gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Einzahlung hat ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen. Bei Buchungen/ Reservierungen behält sich das Restaurant das Recht vor, 50% des zu erwartenden Umsatzes als Depositzahlung zu verlangen.

Alle Zahlungen bereits erfolgter Leistungen oder Vorauszahlungen sind in der Landeswährung des Erfüllungsortes oder in Euro fällig. Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr von Euro 10,00 verlangt werden.

Für Gruppenbuchungen ab 10 Personen gilt die Reservierung erst dann als bestätigt, wenn mit der endgültigen Bestellung durch den Auftraggeber oder nach der Bestätigung durch den Betrieb innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20% der gebuchten Leistung erbracht oder die vereinbarte Vorauszahlung zum festgesetzten Termin geleistet wurde. Das Restaurant ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen und Fremdleistungen wird bei Begleichung durch Kreditkarten ein Provisionsausgleich von 5% erhoben.

5. Rücktritt und Stornierung

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger vom Restaurant nicht zu vertretender Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb der Einflussphäre des Restaurants, behält sich das Restaurant das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne, dass dem Gast Ersatzansprüche zustehen.

Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Restaurant in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Restaurants auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Restaurant ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nimmt der Gast den bestellten Raum, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet.

Reservierungen und Rücktrittsfristen:

Reservierungen für Reiseveranstalter und Reisemittler, die durch das Restaurant vorgenommen werden, unterliegen grundsätzlich einer Rücktrittsfrist von 60 Kalendertagen vor Beginn der Leistungserbringung. Das Restaurant kann im Einzelfall eine andere Rücktrittsfrist schriftlich vereinbaren.

6. Haftung

Die Vertragspartner des Restaurants bzw. der Gast als solcher oder als Gastgeber haften dem Restaurant im vollen Umfang für durch sie selbst oder ihre Gäste verursachte Schäden. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung berechtigt das Restaurant zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses, ohne, dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird. Wird das Restaurant durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Restaurant dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, sich um eine anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

Das Restaurant haftet dem Gast gegenüber nach den Bestimmungen des §702 BGB (maximal Euro 3.500,00). Die Haftung des Restaurants ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Für Geld und Wertsachen wird gemäß §701 BGB nur bis zum Betrag von Euro 800,00 gehaftet. Die Gäste werden gebeten, Wertgegenstände dem Empfang zu übergeben. Das Restaurant bemüht sich um die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlung sowie Überbringung von Warensendungen aller Art. Bei eventuellen Missverständnissen oder Irrtümern übernimmt das Hotel keine Haftung. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einjährigen Aufbewahrungszeit an den Finder übergeben.

Gefundene Kreditkarten werden in zwei Teile gebrochen und an das entsprechende Kreditkartenunternehmen weitergeleitet. Bei Gästen, die noch im Restaurant sind, ist die Karte sicherzustellen und der Gast vom Fund zu verständigen. Ist der Gast abgereist, muss die Karte eine angemessene Frist (aber nicht länger als 24 Stunden) aufbewahrt werden. Danach wird diese wie eine gefundene Kreditkarte behandelt. Gegenstände, die in Gewahrsam genommen wurden und für die ein Gepäckaufbewahrungsschein ausgegeben wurde, werden nach einem Jahr als Fundgegenstände behandelt. Aus oben genanntem Absatz ergibt sich keinerlei Haftung des Restaurants.

Sofern dem Gast ein Stellplatz in der Restaurantgarage oder an einem anderen Ort, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch ein Verwahrungsvertrag nicht zustande. Eine Überwachungspflicht des Restaurants besteht nicht. Das Restaurant haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einen bei Überlassung des Parkplatzes bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu Euro 15.000,00 je Fahrzeug, einschließlich Zubehör. Der Schaden muss spätestens zum Zeitpunkt des Verlassens des Restaurantgrundstückes gegenüber dem Restaurant angezeigt werden.

7. Besondere Hinweise für Veranstaltungen

Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Veranstalter sind gehalten, Teilnehmerlisten bis eine Woche vor Ankunft zur Verfügung zu stellen, da das Restaurant anderenfalls keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf übernehmen kann. Dasselbe gilt für eine größere als vereinbarte Teilnehmerzahl.

Zeitungsanzeigen, öffentliche oder politische Einladungen sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants. Das Restaurant hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen des Restaurants beeinträchtigt werden oder das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht. Dem Veranstalter stehen hieraus keine Schadensersatzansprüche zu.

Raumänderungen bleiben dem Restaurant vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung

der Interessen des Restaurants für den Veranstalter zumutbar ist. Soweit das Restaurant für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Stornierungsfristen sind:

bis 60 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete/Umsatzgarantie, zuzüglich Ersatz von 35% des entgangenen Umsatzes (Tagungspauschale / Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt Mindestmenüpreis Bankett x Personen
bis 21 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete / Umsatzgarantie, zuzüglich Ersatz von 50% des entgangenen Umsatzes (Tagungspauschale / Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt Mindestmenüpreis Bankett x Personen
bis 15 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete / Umsatzgarantie, zuzüglich Ersatz von 66% des entgangenen Umsatzes (Tagungspauschale / Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt Mindestmenüpreis Bankett x Personen
bis 8 Tage vor Veranstaltung	Berechnung der Miete / Umsatzgarantie, Zuzüglich Ersatz von 80% des entgangenen Umsatzes (Tagungspauschale / Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt Mindestmenüpreis Bankett x Personen
unter 3 Tagen vor Veranstaltung	Berechnung der Miete/ Umsatzgarantie, zuzüglich Ersatz von 90% des entgangenen Umsatzes (Tagungspauschale / Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt Mindestmenüpreis Bankett x Personen

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Restaurant vorbehalten. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch das Restaurant mitbringen. In diesem Fall wird eine Servicegebühr berechnet. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fort dauern, kann das Restaurant, falls nicht anders vereinbart, aufgrund Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus

berücksichtigt. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschäftigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Restaurant kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Restaurants zulässig. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen das Restaurant geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter das Restaurant gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

8. Allgemeines

Namensnennung

Der Gebrauch des Namens des Betriebs und angeschlossener Betriebsteile in Verbindung mit werbenden Maßnahmen des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Zustimmung der Restaurantdirektion.

Fremdleistungen

Auf Fremdleistungen, welche durch das Restaurant vermittelt oder verrechnet werden, wird ein Zuschlag erhoben. Eine Haftung des Restaurants für die Leistungen Dritter besteht jedoch nicht.

Transport

Im Rahmen seiner Dienstleistungen übernimmt das Restaurant in bestimmten unregelmäßigen Fällen die unentgeltliche Beförderung von Personen und Gepäck. Die Haftung für Personen- und Sachschäden ist auf die gesetzliche Kfz-Versicherung beschränkt. Für Verluste und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.

Unwirksame Geschäftsbedingungen

Eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung wird von den Parteien unverzüglich durch eine Wirksame ersetzt werden, die nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Nebenabreden

Abweichendes oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Betriebsort des Restaurants. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind durch vorstehende Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.